

Organisationsreglement (OgR)

der

**Bürgergemeinde
Diessbach b. Büren**

vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	3
Befugnisse	4
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungsorgan	8
Übrige ständige Kommissionen.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PERSONAL	9
DAS SEKRETARIAT	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	17
ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL	18
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	19
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	20
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN.....	21
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	23

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Diessbach b. Büren wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Diessbach b. Büren besitzt.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts

verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung **Art. 7** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 8** ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 9** Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 10** ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff).

Petition **Art. 11** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 12** Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)

- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e)
- f)

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 15'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) Zusicherung des Bürgerrechts
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 18** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat **Art. 19** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse **Art. 20** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Budget ein.

Organisation **Art. 21** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung **Art. 22** ¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Art. 23 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 26 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 27 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 28 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 29 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie müssen nicht im Bürgerrodel eingetragen sein.

² Sofern nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen, wird die Rechnungsprüfung einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 31 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 32 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 34 ¹ Das in Anhang II aufgeführte Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Anhang II regelt zudem die Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Für die Besoldungen gilt das Besoldungsreglement der Burgergemeinde Diessbach.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 35 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 36 Die Sekretärin bzw. der Sekretär sowie die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 37 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 38 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art. 39 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragun-

gen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 45** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 49** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und

– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 50 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 53 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

Art. 54 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Wählbarkeit

Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige

Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 57 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 58

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 60 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 62 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 66 Das Protokoll enthält – Ort und Datum der Versammlung, – Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, – Reihenfolge der Traktanden, – Anträge,
-----------	---

- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 67 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 68 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (öffentlich rechtlich angestellte Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 69 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 70 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. April 2016 auf.

Die Versammlung vom 13. November 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sign. Ernst Häni

.....

Sign. Nadja Bangerter

.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 12. Oktober 2023 bis 13. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Burgergemeindepräsidenten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 12. Oktober 2023 bekannt.

Diessbach b.B., 13. November 2023

Die Sekretärin:

Sign. Nadja Bangerter

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Am 20. Januar 2024

Sign. M.Schürch

Anhang I: Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl:	2 Personen
Mitglied von Amtes wegen:	--
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stelle:	--
Untergeordnete Stellen:	--
Aufgaben:	Rechnungsprüfung und Aufsichtsstelle für Datenschutz
Finanzielle Befugnisse:	--
Unterschrift:	Mitglieder im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Sekretärin/Sekretär

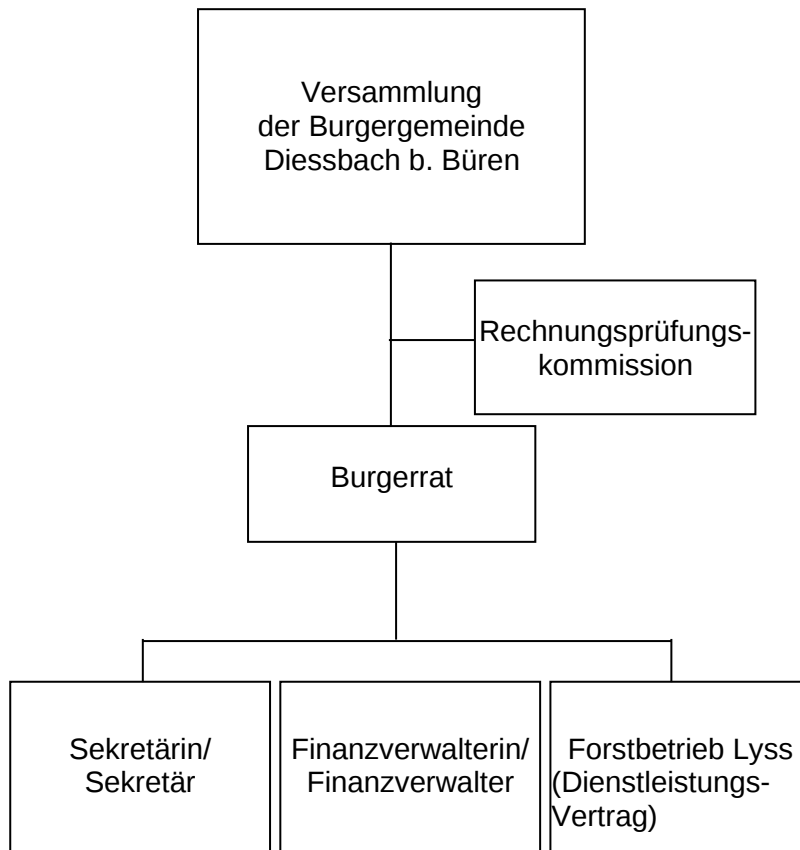
Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	10 Prozent
Besoldung:	Besoldungsreglement der Burgergemeinde Diessbach b.B. vom 1. Januar 2023

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	7,5 Prozent
Besoldung:	Besoldungsreglement der Burgergemeinde Diessbach b.B. vom 1. Januar 2023

Beilage 1: Organigramm

Beispiel eines Organigramms



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts law?locale=delm>

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller

4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweit-letzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.